

Erlass zur Gewährung eines Zuschlages zur Gewinnung von neu eingestellten Lehrkräften mit Bedarfsfächern an Regionalen Schulen und Gesamtschulen in ländlich geprägten Regionen sowie an Beruflichen Gymnasien

Vom 29. Juli 2025

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) erlässt aufgrund von § 67 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600) sowie von § 16 Absatz 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (im Folgenden: TV-L) in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium die folgenden Durchführungsbestimmungen:

Vorbemerkung

In Mecklenburg-Vorpommern besteht an Regionalen Schulen und Gesamtschulen in ländlich geprägten Regionen ein erhöhter Bedarf an Lehrkräften mit den MINT-Fächern Mathematik, Chemie, Physik, Biologie und Informatik sowie mit den Fächern Arbeit-Wirtschaft-Technik und Geographie (im Folgenden: „Bedarfsfächer“). Ebenso besteht ein erhöhter Bedarf an Lehrkräften mit MINT-Fächern an den Beruflichen Gymnasien, unabhängig vom Standort der Schule. Um die Unterrichtsversorgung an den betroffenen Schulen in Zukunft sicherzustellen, ist es erforderlich, Lehrkräfte mit den genannten Fächern für diese Schulen zu gewinnen. Das Bildungsministerium möchte daher einen monetären Anreiz in Form eines Zuschlages (im Folgenden: „Personalgewinnungszuschlag“) für Lehrkräfte, die über mindestens eines der oben genannten Bedarfsfächer verfügen, schaffen, um diese für Regionale Schulen und Gesamtschulen in ländlich geprägten Regionen sowie für Berufliche Gymnasien zu gewinnen.

1. Geltungsbereich

Der Erlass regelt das nähere Verfahren für die Gewährung des Personalgewinnungszuschlages für verbeamtete Lehrkräfte im Sinne des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern und für tarifbeschäftigte Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllen, und die unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe beziehungsweise unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses an

- a) einer Regionalen Schule im Sinne von § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) des Schulgesetzes,
- b) einer Gesamtschule im Sinne von § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben d) und e) des Schulgesetzes oder
- c) einem Beruflichen Gymnasium im Sinne von § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) des Schulgesetzes

mit mindestens einem Bedarfsfach neu eingestellt werden. Verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte aus anderen Bundesländern sind auch von dem Geltungsbereich erfasst.

2. Höhe des Personalgewinnungszuschlages bei verbeamteten Lehrkräften

- 2.1 Die Höhe des Personalgewinnungszuschlages beträgt für die verbeamteten Lehrkräfte ab dem 1. Februar 2025 482,11 Euro monatlich. Der Personalgewinnungszuschlag ist nicht ruhegehaltfähig (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).
- 2.2 Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Personalgewinnungszuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Wenn sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit ändert, ändert sich der Zuschlag entsprechend (§ 67 Absatz 8 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

3. Höhe des Personalgewinnungszuschlages bei tarifbeschäftigten Lehrkräften

- 3.1 Die Höhe des Personalgewinnungszuschlages beträgt für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte ab dem 1. Februar 2025 482,11 Euro monatlich in den Erfahrungsstufen 1 bis 4 und 6 und 185,53 Euro monatlich in der Erfahrungsstufe 5.
- 3.2 Ein Abschmelzen des Zuschlages durch den regulären Stufenaufstieg findet nicht statt. Durch die Zahlung des Zuschlages ändert sich die Stufenzuordnung der Beschäftigten nicht. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe vollzieht sich unabhängig von der Zuschlagszahlung.
- 3.3 Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Personalgewinnungszuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Wenn sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit ändert, ändert sich der Zuschlag entsprechend.

4. Ausschreibung von schulbezogenen zuschlagsfähigen Stellen für Lehrkräfte

- 4.1 Für die Gewährung eines Personalgewinnungszuschlages stehen 50 zuschlagsfähige Stellen pro Haushaltsjahr zur Verfügung. Die Gewährung des Personalgewinnungszuschlages ist an schulbezogene zuschlagsfähige Stellen für Lehrkräfte geknüpft. Das für die Einstellung in den Schuldienst beim Bildungsministerium zuständige Referat legt die Kontingente zuschlagsfähiger Stellen in Abstimmung mit den Schulbehörden fest. Die Schulleitungen teilen die auszuschreibenden Stellen für Lehrkräfte der jeweils zuständigen Schulbehörde mit. Die Schulbehörden prüfen die gemeldeten Stellen für Lehrkräfte auf der Grundlage der Kriterien unter Ziffer 4.2 und melden die schulbezogenen Stellen für Lehrkräfte dem für die Einstellung in den Schuldienst beim Bildungsministerium zuständigen Referat mit der Ausschreibungsmeldung.

- 4.2 Die abschließende Entscheidung über die Zuschlagsfähigkeit einer schulbezogenen Stelle für Lehrkräfte trifft das beim Bildungsministerium für die Einstellung in den Schuldienst zuständige Referat; zuschlagsfähig sind:
- a) MINT-Fächer an den Beruflichen Gymnasien nach Ziffer 1, unabhängig vom Standort der Schule sowie
 - b) MINT-Fächer, das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie das Fach Geographie an Regionalen Schulen und Gesamtschulen nach Ziffer 1 außerhalb der Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar.
- 4.3 Bei der Entscheidung nach Ziffer 4.2 werden die folgenden Stellen vorzugsweise berücksichtigt:
- a) Stellen an Schulen, die mehrfach nicht besetzt wurden,
 - b) Stellen an Schulen, die einen überwiegenden Anteil von Lehrkräften im Seiteneinstieg aufweisen sowie
 - c) Stellen an Schulen mit abzusehenden Altersabgängen bei den Lehrkräften, die die Bedarfsfächer nach 4.2 unterrichten.
- 4.4 Die Entscheidung, welche schulbezogenen zuschlagsfähigen Stellen für Lehrkräfte ausgeschrieben werden sollen, wird den Schulbehörden rechtzeitig vor Ausschreibung mitgeteilt.
- 4.5 Abweichend von Ziffer 4.2 Buchstabe b) können auch schulbezogene zuschlagsfähige Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Städte Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund und Wismar berücksichtigt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines besonderen Bedarfes. Dieser ist durch das zuständige Staatliche Schulamt hinreichend zu begründen.

5. Verfahren zur Gewährung

- 5.1 Hat sich eine Lehrkraft erfolgreich auf eine schulbezogene zuschlagsfähige Stelle für Lehrkräfte beworben, wird mit dem Einstellungsangebot die Möglichkeit der Zuschlagsgewährung mitgeteilt. Nimmt die Lehrkraft den Zuschlag an, ergeht ein entsprechender Bescheid über die Gewährung des Personalgewinnungszuschlages durch die für die Einstellung der Lehrkraft zuständigen Schulbehörde. Die Höhe des Zuschlages sowie der Beginn und das Ende des Gewährungszeitraums des Zuschlages sind in dem Bescheid festzusetzen. Der Bescheid ist der Personalakte beizufügen. Die Schulbehörden informieren das für die Einstellung in den Schuldienst beim Bildungsministerium zuständige Referat über die geplante Zuschlagsgewährung. Dem für die Einstellung in den Schuldienst beim Bildungsministerium zuständigen Referat ist der tatsächliche Dienstantritt der Lehrkraft mitzuteilen.

- 5.2 Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften erfolgt die Zuschlagsgewährung durch die Vorweggewährung eines höherstufigen Entgelts gemäß § 16 Absatz 5 TV-L. Die Zuschlagsgewährung ist durch eine Nebenabrede im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

6. Zeitraum der Gewährung

- 6.1 Der Personalgewinnungszuschlag wird ab Einstellung beziehungsweise ab Dienstantritt der Lehrkraft über 48 Monate für schulbezogene zuschlagsfähige Stellen gewährt.
- 6.2 Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte wird der Personalgewinnungszuschlag unter dem Vorbehalt der im Einzelplan des Bildungsministeriums zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 6.3 Letztmalig kann ein Personalgewinnungszuschlag nach diesem Erlass für Einstellungen oder Versetzungen aus anderen Bundesländern in den Landesdienst für das Schuljahr 2028/2029 gewährt werden.

7. Leistungsstörung bei verbeamteten Lehrkräften

In folgenden Fällen wird der Personalgewinnungszuschlag nicht weitergezahlt:

- a) während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
- b) während eines Sonderurlaubes unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubes folgenden Monats,
- c) während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung, einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt; diese Befristung gilt nicht, wenn bei Berechtigten die Voraussetzungen des § 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind,
- d) bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach § 67 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorliegen,
- e) bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach § 67 Absatz 2 Satz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Zeitraums.

Erfolgt der Wechsel des Dienstpostens nach Buchstabe d) aus dienstlichen Gründen, die vom Berechtigten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

8. Leistungsstörung bei tarifbeschäftigten Lehrkräften

- 8.1 Die Regelung in § 4a des Entgeltfortzahlungsgesetzes findet unter der Maßgabe des § 22 Absatz 1 TV-L Anwendung.
- 8.2 Der Personalgewinnungszuschlag wird während eines Sonderurlaubes und allen anderen Zeiten ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht weitergezahlt.
- 8.3 Bei Wechsel an eine andere Schule, die nicht in den Geltungsbereich des Erlasses fällt, wird der Zuschlag widerrufen (§ 16 Absatz 5 Satz 4 TV-L). Erfolgt ein solcher Wechsel aus dienstlichen Gründen, die von den Tarifbeschäftigten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

9. Gewährung bei bereits in einem anderen Bundesland beschäftigten Lehrkräften

Der Personalgewinnungszuschlag wird für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland im Dienst oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, und sich unter Vorlage einer Freigabeerklärung erfolgreich auf eine zuschlagsfähige schulbezogene Stelle für Lehrkräfte beworben haben, nach Versetzung beziehungsweise nach Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Für Tarifbeschäftigte bleibt die Anwendung von § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L unberührt.

10. Beteiligung der Interessenvertretungen

- 10.1 Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses die Personalplanung beziehungsweise personelle Einzelentscheidungen betreffen, werden den Interessenvertretungen die Erfüllung ihrer grundlegenden gesetzlichen Aufgaben (§§ 53, 59-61 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Personalräte sowie § 178 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX in Bezug auf die Schwerbehindertenvertretungen) ermöglicht, indem im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angemessen umfängliche Beteiligung gewährleistet wird.
- 10.2 Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten (§§ 18, 20 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragten) bleiben unberührt.

11. Evaluation

Eine Evaluation des Personalgewinnungszuschlages erfolgt fortlaufend.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 12.1 Dieser Erlass tritt am 1. August 2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Juli 2029.

- 12.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der „Erlass zur Gewährung eines Zuschlages zur Gewinnung von neu verbeamteten Lehrkräften mit MINT-Fächern an Regionalen Schulen in ländlich geprägten Regionen“ vom 28. Februar 2023 (Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 43) und der „Ergänzungserlass zur Gewährung eines Zuschlages zur Gewinnung von tarifbeschäftigten Lehrkräften mit MINT-Fächern an Regionalen Schulen in ländlich geprägten Regionen“ vom 28. Februar 2023 (Mittl.bl. BM M-V S. 45) sowie der „Änderungserlass zu dem Ergänzungserlass zur Gewährung eines Zuschlages zur Gewinnung von tarifbeschäftigten Lehrkräften mit MINT-Fächern an Regionalen Schulen in ländlich geprägten Regionen“ vom 10. Dezember 2024 (Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 316) außer Kraft.